

Statuten

Präambel

Die Marschmusik als die elementarste Erscheinungsform bläserischen Musizierens bedarf einer intensiven, seriösen und disziplinierten Pflege. Um den Musikkapellen neben ihrem konzertanten Aufgabenbereich die Möglichkeit zu geben, Musik in Bewegung in repräsentativer Form zu praktizieren und damit die Attraktivität der Marschmusik in der Öffentlichkeit generell zu erhöhen, wurde vom ÖBV ein Wertungsspiel für Marschmusik, kurz "Marschmusikbewertung", ins Leben gerufen. Die Zielsetzung dieser "Marschmusikbewertung" liegt einerseits in der Optimierung des musikalischen und visuellen Aspekts im öffentlichen Auftreten der Blasmusikkapellen, andererseits in einer objektiven Leistungsfeststellung im Hinblick auf die marschmäßige Präsentation der betreffenden Musikkapellen. Ein breit gesteckter Rahmen, von einfachen Bewegungskriterien bis hin zu choreographischen Showelementen, die den zeitgemäßen Entwicklungstendenzen der Gestaltungsmöglichkeiten von Musik in Bewegung gerecht werden, soll allen Musikkapellen Gelegenheit geben, sich nach Maßgabe ihres Leistungsvermögens marschmäßig zu präsentieren.

Marschmusikbewertungen werden

- durch den Österreichischen Blasmusikverband
- durch die Landesverbände im ÖBV
- durch Bezirksarbeitsgemeinschaften ("Bezirksverbände") sowie
- durch Mitgliedsvereine der Landesverbände im ÖBV aufgrund eines entsprechenden Auftrags veranstaltet und können sowohl als eigene Veranstaltungen als auch im Rahmen von Landes- und Bezirks-Musikfesten oder andern Festlichkeiten durchgeführt werden.

§1

Jede, einem Landesverband im ÖBV angehörende Musikkapelle hat das Recht, sich an Marschmusikbewertungen zu beteiligen, sofern sie die in diesem Statut festgelegten Bedingungen erfüllt. Marschmusikbewertungen des ÖBV stehen auch Mitgliedorchestern ausländischer Blasmusikverbänden offen, sofern die ausländischen Musikkapellen die im Reglement des ÖBV vorgesehenen Bestimmungen der Marschmusikbewertung beachten.

Bei der Anmeldung zur Marschmusikbewertung hat die betreffende Musikkapelle dem Veranstalter folgende Angaben vorzulegen:

- Vollständiger Name des Musikvereins
 - Vor- und Zuname des Kapellmeisters (der Kapellmeisterin) - Vor- und Zuname des Stabführers (der Stabführerin)
 - Titel des (der) bei der Musikbewertung aufzuführenden Marsches/Musikstückes (aufzuführender Märsche/Musikstücke)
- Die Anmeldung zur Marschmusikbewertung soll dem Veranstalter spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin vorliegen.

Der Veranstalter überprüft die eingegangenen Meldungen im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und ist

HINWIS: Die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und ist für die korrekte organisatorische Durchführung der Marschmusikbewertung verantwortlich. Er sorgt darüber hinaus für die Vorbereitung und das Ausfüllen der vorgesehenen Formulare und Urkunden.

NÖBV-Ergänzung zu §1:

Tritt eine Kapelle in der Stufe E an, so ist dem Veranstalter zusätzlich die geplante Kürfigur zu melden!

Die eingelangten Meldungen sind zusätzlich vom Bezirksstabführer zu überprüfen.

§2

Die Marschmusikbewertungen des ÖBV sehen fünf Bewertungsstufen (Leistungsstufen) vor, über deren Wahl die antretende Kapelle entscheidet. Für die einzelnen Bewertungsstufen - A, B, C, D, E - sind folgende Bewertungskriterien vorgesehen:

- Auftreten des Stabführers
- Ausführung der von diesem gegebenen Kommandos durch die Mitglieder der Musikkapelle,
- die musikalische Leistung
- der optische Gesamteindruck

Die Bewertung erfolgt in folgenden Einzeldisziplinen (Unterstrichene Disziplinen stellen jeweils die Erweiterung zur vorangegangenen Leistungsstufe dar):

Stufe A

Antreten
Abmarschieren mit Einschlagen
Defilierung
Schwenken im Spiel
Abreißen mit akustischem Aviso
Halten
Abtreten

Stufe A - NÖBV

Antreten
Abmarschieren mit Einschlagen
Defilierung
Schwenken im Spiel
Abreißen mit akustischem Aviso
Halten
Abtreten

Stufe B

Antreten
Abmarschieren mit Einschlagen
Halten mit klingendem Spiel und akustischem Aviso
Abmarschieren im Spiel mit akustischem Aviso
Defilierung
Schwenken im Spiel
Abreißen mit akustischem Aviso
Halten
Abtreten

Stufe B - NÖBV

Antreten
Abmarschieren mit Einschlagen
Halten mit klingendem Spiel und akustischem Aviso
Abmarschieren im Spiel mit akustischem Aviso
Defilierung
Schwenken im Spiel
Abreißen mit akustischem Aviso
Halten
Abtreten

Stufe C

Antreten
Abmarschieren mit Einschlagen
Halten mit klingendem Spiel und akustischem Aviso
Abmarschieren im Spiel mit akustischem Aviso
Defilierung
Abfallen
Aufmarschieren
Schwenken im Spiel
Abreißen mit akustischem Aviso
Halten
Abtreten

Stufe C - NÖBV

Antreten
Abmarschieren mit Einschlagen
Abfallen
Aufmarschieren
Halten mit klingendem Spiel und akustischem Aviso
Abmarschieren im Spiel mit akustischem Aviso
Defilierung
Schwenken im Spiel
Abreißen mit akustischem Aviso
Halten
Abtreten

Stufe D

Antreten
Abmarschieren mit Einschlagen
Halten mit klingendem Spiel und akustischem Aviso
Abmarschieren im Spiel mit akustischem Aviso
Defilierung
Große Wende
Abfallen
Aufmarschieren
Schwenken im Spiel
Abreißen mit akustischem Aviso
Halten
Abtreten

Stufe D - NÖBV

Antreten
Abmarschieren mit Einschlagen
Abfallen
Aufmarschieren
Halten mit klingendem Spiel und akustischem Aviso
Abmarschieren im Spiel mit akustischem Aviso
Defilierung
Große Wende
Schwenken im Spiel
Abreißen mit akustischem Aviso
Halten

halten
Abtreten

Stufe E

Antreten
Abmarschieren mit Einschlagen
Halten mit klingendem Spiel und akustischem Aviso
Abmarschieren im Spiel mit akustischem Aviso
Defilierung
Große Wende
Abfallen
Aufmarschieren
Schnecke oder andere Show-Elemente
Schwenken im Spiel
Abreißen mit akustischem Aviso
Halten
Abtreten.

Stufe E - NÖBV

Antreten
Abmarschieren mit Einschlagen
Abfallen
Aufmarschieren
Halten mit klingendem Spiel und akustischem Aviso
Abmarschieren im Spiel mit akustischem Aviso
Defilierung
Große Wende
Schnecke oder andere Show-Elemente
Schwenken im Spiel
Abreißen mit akustischem Aviso
Halten
Abtreten.

NÖBV-Ergänzung zu § 2

Das Abfallen und Aufmarschieren - in den Stufen C D E - erfolgt in NÖ nach dem Abmarschieren mit Einschlagen.

Das Gesamtprogramm der Stufe E soll 12 Minuten nicht überschreiten wobei die Reihenfolge der einzelnen Bewertungsdisziplinen den örtlichen oder zeitlichen Gegebenheiten angepaßt und entsprechend variiert werden kann.

Die bei einer Marschmusikbewertung gespielten Musikstücke und die dargebrachte Kürfigur dürfen in den darauf folgenden 3 Jahren bei einer Marschmusikbewertung nicht wieder verwendet werden; in der Stufe E sind zumindest 2 Märsche zu spielen und das zur Kürfigur gespielte Musikstück soll nach Möglichkeit keinen Marsch-Charakter haben. Der Bezirksstabführer ist für die Einhaltung dieser Regelung verantwortlich und überprüft die eingelangten Anmeldungen. Zusätzlich ist seitens des Bezirksstabführers eine Evidenzliste mit Angabe des Jahres, der Kapelle, der Musikstücke und der Kürfigur zu führen.

Verstößt eine Musikkapelle gegen die im vorherigen Absatz genannten Bestimmungen, erfolgt keine Anrechnung des Ergebnisses für das Stabführer-Leistungsabzeichen und keine Punkte-Anrechnung für den Ehrenpreis des Landeshauptmannes (lt. Vorstandsbeschluss vom 20.02.2010).

§3

Die Jury über deren personelle Zusammensetzung der ÖBV bzw. der jeweilige Landesverband entscheidet besteht aus drei Bewertern. Jeder dieser Bewerber beurteilt die in seinem Bewertungsformular vorgesehenen Disziplinen wobei der zweite Juror schwerpunktmäßig vorwiegend musikalische Kriterien zu beurteilen hat. Die Juroren haben sich im Zuge der Marschmusikbewertung so zu postieren daß für sie optisch und akustisch die bestmögliche Beobachtungsmöglichkeit gewährleistet ist.

§4

Analog der ÖBV-Wertungsspielordnung wird bei Marschmusikbewertungen nach einem Punktesystem gewertet aus dessen Gesamtpunktezahl das erreichte Endergebnis resultiert. Da sich zwangsläufig mit den in jeder Bewertungsstufe hinzukommenden Einzeldisziplinen die Punkteanzahl erhöht findet das Endergebnis in folgendem ansteigenden Bewertungsschlüssel seinen Ausdruck:

Stufe A:

56 - 60 Punkte: Ausgezeichneter Erfolg
51 - 55 Punkte: Sehr guter Erfolg
46 - 50 Punkte: Guter Erfolg
41 - 45 Punkte: Mit Erfolg
bis 40 Punkte: Teilgenommen

Stufe B:

65 - 70 Punkte: Ausgezeichneter Erfolg
60 - 64 Punkte: Sehr guter Erfolg
55 - 59 Punkte: Guter Erfolg
50 - 54 Punkte: Mit Erfolg
bis 49 Punkte: Teilgenommen

Stufe C:

74 - 80 Punkte: Ausgezeichneter Erfolg
69 - 73 Punkte: Sehr guter Erfolg
64 - 68 Punkte: Guter Erfolg
59 - 63 Punkte: Mit Erfolg
bis 58 Punkte: Teilgenommen

Stufe D:

83 - 90 Punkte: Ausgezeichneter Erfolg
78 - 82 Punkte: Sehr guter Erfolg
73 - 77 Punkte: Guter Erfolg
68 - 72 Punkte: Mit Erfolg
bis 67 Punkte: Teilgenommen

Stufe E:

92 - 100 Punkte: Ausgezeichneter Erfolg
87 - 91 Punkte: Sehr guter Erfolg
82 - 86 Punkte: Guter Erfolg
77 - 81 Punkte: Mit Erfolg
bis 76 Punkte: Teilgenommen

Halbe Punkte werden bei der Ermittlung der Gesamtpunkteanzahl weder auf- noch abgerundet. Die Punkteergebnisse der einzelnen Juroren werden addiert und vom Vorsitzenden der Jury in das hierfür voraesehene Formblatt einaetraaen das beim ieweiliaen

.....
Landesverband archiviert bleibt. Den an der Marschmusikbewertung beteiligten Musikkapellen werden die Ergebnisse in Form einer Urkunde bescheinigt. Über die Art der Wertungsberichte und über die Bekanntgabe der erreichten Punkteanzahl entscheidet der ÖBV oder der jeweilige Landesverband. Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar.